LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/1746
03. 12. 2021

Antrag

der Landesregierung

Feststellung der Anwendbarkeit von § 28 a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz gemäß § 28 a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der rheinland-pfälzische Landtag wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Landtag Rheinland-Pfalz stellt gemäß des § 28 a Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28 a IfSG fest.
2. Für Verordnungen des für die Gesundheit zuständigen Ministeriums, die die erforderlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen regeln, bleiben die Absätze 1 bis 6 des § 28 a lfSG für Rheinland-Pfalz gemäß § 28 a Abs. 8 Satz 2 IfSG vom 7. Dezember 2021 bis zum 7. März 2022 anwendbar; vorbehaltlich einer Verlängerung oder vorzeitigen Aufhebung der Feststellung nach Ziff. 1 durch den Landtag.
3. Diese Feststellung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.
4. Die Landesregierung hat den Landtag fortlaufend über die Entwicklung über die im Zusammenhang mit dieser Feststellung getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Begründung:

Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann in den Bundesländern die Situation bestehen oder sich entwickeln, dass eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land weiter besteht und ergänzend zu den Schutzmaßnahmen nach § 28 a Abs. 7 Satz 1 IfSG weitere Maßnahmen nach § 28 a Abs. 1 IfSG erforderlich sind.

Soweit und solange dies der Fall ist, kann der Landtag die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellen. Damit steht ein Instrumentarium zur Verfügung, das eine ausreichende und zweckgerichtete Reaktion auf ein dynamisches Infektionsgeschehen ermöglicht.

Das Infektionsgeschehen in Rheinland-Pfalz in Bezug auf das Coronavirus ist hoch dynamisch. Aktuell wurde bei über 35 000 Menschen in Rheinland-Pfalz eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus festgestellt. Die Zahl der Infektionen erreicht nahezu täglich neue Höchststände. Die Inzidenz hat sich in den vergangenen drei Wochen verdoppelt. Zwar ist die durchschnittliche Inzidenz in Rheinland-Pfalz gemessen an der bundesweiten Inzidenzlage weiterhin insgesamt eher unterdurchschnittlich. Die regionale Lage in den Landkreisen und kreisfreien Städten variiert aber deutlich. Einzelne Regionen weisen auch im bundesweiten Vergleich ein signifikant überdynamisches Infektionsgeschehen auf. Somit besteht eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei an den Präsidenten des Landtags vom 3. Dezember 2021.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 3. Dezember 2021

b. w.

Die Dynamik hat sich abgeschwächt. Trotzdem steigen die Infektionszahlen weiterhin. In den besonders belasteten kommunalen Gebietskörperschaften zeigt sich zunehmend eine Überlastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Dies hat insbesondere auch Auswirkungen auf Schulen und Kindertageseinrichtungen in diesen Regionen. Es sollen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Schließungen von Schulen oder Kindertageseinrichtungen, insbesondere auch solche durch pauschale Quarantäneanordnungen, zu vermeiden.

Jenseits der Dynamik des Infektionsgeschehens ist zudem vorrangiger Maßstab, schwere Krankheitsverläufe zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Wegen der in Rheinland-Pfalz zwar hohen, aber immer noch nicht ausreichenden Impfquote sind zuletzt die Belegungszahlen auf den Intensivstationen deutlich angestiegen. Wegen der bereits erfolgten hohen Infektionen der vergangenen Wochen wird dies selbst bei stagnierenden oder sogar rückläufigen Fallzahlen noch weiter deutlich ansteigen. Dies wird verschärft durch Verlegungen aus anderen Bundesländern. In Rheinland-Pfalz droht deshalb bei weiterhin ungebremstem Infektionsgeschehen eine Überlastung der Krankenhäuser. Dies soll durch die Eröffnung weiterer Maßnahmen, wie insbesondere Schließungen von Freizeiteinrichtungen, verhindert werden.

Die Landesregierung hat die ihr möglichen Maßnahmen, insbesondere der Begrenzung des Zugangs zu Einrichtungen, ergriffen. Der Landtag begrüßt, dass in den aktuellen Verordnungen die Regelungen weitgehend landesweit einheitlich getroffen werden. So können effektiv Ausweich- oder Verlagerungsbewegungen verhindert werden. Die Feststellung nach § 28 a Abs. 8 Satz 1 eröffnet einen zusätzlichen Handlungsspielraum.

Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können die Absätze 1 bis 6 des § 28 a auch angewendet werden, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt.